

Referat / Fachbereich / .....

Graz, am 18.11.2013

Ref. Maschinentechnik  
FB Bautechnik und Gestaltung  
FB Energietechnik  
und aller Baubezirksleitungen

GZ.: A15-RD-RD.10-4/2012-82 (2013 10 21)

## STELLUNGNAHME

von Dienststellen des Landes zur Verordnung, über die Sicherheitserfordernisse bei  
Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 - VSVO)

### *1. Notwendigkeit der Regelung:*

siehe Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 (§4 Abs 3)

### *2. Fachlicher Inhalt:*

Zum Entwurf vom 21.10.2013 der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – VSVO wird nachfolgende Stellungnahme mit Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zu den einzelnen Paragraphen übermittelt:

§ 3 Abs. 1 Z. 6: Begriff „**Bemessungsfläche**“ durch „**Ausstellungsfläche**“ ersetzen.

*Begründung: Es soll damit der gesamte Ausstellungsraum als Bezugsgröße herangezogen werden (Klarstellung).*

§ 5 um einen Abs. 6 ergänzen:

**Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:**

- für höchstens 20 Personen: 80 cm,**
- für höchstens 40 Personen: 90 cm,**
- für höchstens 60 Personen: 100 cm,**
- für höchstens 120 Personen: 120 cm.**

**Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare Breite der Durchgangslichte von 120 cm für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.**

**Die angeführten Personenzahlen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die auf eine Tür angewiesen sind.**

*Begründung: Da die notwendigen Türbreiten im Verlauf von Notausgängen nicht klar genug geregelt sind (Formulierungsvorschlag entsprechend der OIB-Richtlinie 4 Pkt. 2.6.1)*

#### § 7 Gänge

(1) Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 45 cm, **bei Veranstaltungsstätten im Freien von mind. 35 cm** vorhanden sein.

(3) Seitlich eines Ganges dürfen nicht mehr als ~~12~~ **14** Sitzplätze **bei beidseitigem Zugang 28 Sitzplätze**, bei Veranstaltungsstätten im Freien und Sportstadien nicht mehr als ~~24-20~~ Sitzplätze **bei beidseitigem Zugang 40 Sitzplätze** angeordnet sein.

(4) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand zwischen Tischreihen darf 140 cm nicht unterschreiten.

*Begründung: Anpassung an einheitliche Regelungen innerhalb Österreichs  
(Arbeitsdokument LF harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für grössere Menschenansammlungen)*

#### **4. Abschnitt: Überschrift ergänzen (wie in der Inhaltsangabe) Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten**

##### § 14 Abs. 3 Z. 3

##### 3. Notbeleuchtung

Bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht ~~oder bei nicht ausreichender öffentlicher Beleuchtung~~ ist eine funktionstaugliche und dem Stand der Technik entsprechende Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) nachzurüsten, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sicheren Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Ist eine Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung), die dem Stand der Technik des Errichtungszeitpunktes entspricht, vorhanden, ist der Mindeststandard erfüllt.

*Begründung: Es wird nicht als notwendig erachtet eine funktionstaugliche und dem Stand der Technik entsprechende Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) für öffentliche Bereiche einzufordern.*

##### § 17 Abs. 5 Schreibfehlerkorrektur im 1. Satz

(5) Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen.

##### § 19 Ergänzung um einen Absatz 4:

**(4) Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 5.000 Teilnehmern besucht werden können, muss der Anlagenverantwortliche eine Elektrofachkraft sein.**

*Begründung: Es wird aus elektrotechnischer Sicht als notwendig angesehen um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, siehe auch Vorschlag im 1. Entwurf.*

§ 20: (1) ~~Veranstaltungen~~ **Veranstaltungsstätten** müssen bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht ~~oder bei nicht ausreichender öffentlicher Beleuchtung~~ mit einer funktionstauglichen und dem Stand der Technik entsprechenden Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) ausgestattet sein, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sonstigen sicheren Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Während der Veranstaltung sind die Rettungszeichenleuchten in

Dauerschaltung zu betreiben, ~~ausgenommen Bereitschaftsschaltungen wurden für zulässig erklärt.~~

§ 20 neu bzw. alter Absatz wieder einfügen: (2) Veranstaltungsstätten in Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 fallen, sind zumindest mit einer Fluchtwegorientierungs-Beleuchtung auszustatten.

*Begründung: Es wird aus sicherheitstechnischer Sicht als notwendig angesehen um einen reibungslosen*

§ 25 Abs. ~~2 Wasserflächen, die an die Veranstaltungsstätte angrenzen oder innerhalb dieser liegen und nicht der Veranstaltung dienen, sind, sofern die Art oder Dauer der Veranstaltung es erfordern, mit einem standsicheren Zaun einzufrieden.~~

*Begründung: Eine Einfriedung bringt keine wesentliche Erhöhung der Sicherheit. Sicherung durch Überwachung gewährleisten.*

§ 34 Verbot von Skybeamern wieder aufnehmen.

„Skybeamer/Himmelsstrahler, deren Licht gezielt in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (z.B. als Werbebeleuchtung) sind nicht zulässig.“

§ 48 *Ergänzung an den letzten Satz des Absatzes anhängen* Jedenfalls dürfen Abfallsammeleinrichtungen nicht in der Nähe von Flucht- und Rettungswegen aufgestellt werden.

EBs:

Fehler in Erläuterungen: § 44 Z. 4 lit. a statt „~~brandhemmend~~“ EI<sub>2</sub> 30-Cx einfügen

### **3. Vollziehbarkeit:**

Klare Vorgabe bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

### **4. Auswirkungen auf die Landesverwaltung:**

#### **4.1 Neue Aufgaben:**

keine

#### **4.2 Personal- und Sachaufwand:**

Schulung der Sachverständigen und Mitwirkung bei der Vollziehung. Derzeit nicht abschätzbar.

#### **4.3 Effekte der Verwaltungsentlastung:**